

GEMEINDE DETIINGEN UNTER TECK

LANDKREIS ESSLINGEN

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.11.1993 (GBl. S. 657), der §§ 2,9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) und § 19 Abs. 2 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) hat der Gemeinderat am 03.07.1995 folgende Satzung beschlossen.

Beschluß bzw. Änderungsbeschluß	Inkrafttreten am	geänderte Paragrafen
03. Juli 1995	01. Oktober 1995	
22. Oktober 2001	01. Januar 2002	§ 1

**Gemeinde Dettingen unter Teck
Landkreis Esslingen**

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.11.1993 (GBl. S. 657), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) und § 19 Abs. 2 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) hat der Gemeinderat am 3. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz und Höhe der Marktgebühren**

Die Gemeinde Dettingen unter Teck erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Strassen und Plätze. Von den Gebühren entfallen 25 % auf die Sondernutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen. Die Höhe der Marktgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Krämermarkt	Platzgeld pro angefangener lfm. Stand jedoch mindestens	EURO 2,00 EURO 3,50
-------------	--	------------------------

**§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren nach § 1 entstehen und werden fällig am Beginn des Marktes.

**§ 3
Einzug der Gebühren**

(1) Die Marktgebühren werden durch Beauftragte der Gemeinde Dettingen unter Teck eingezogen. Die Verkäufer dürfen den Markt erst nach Bezahlung der Gebührenschuld verlassen.

(2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung, die während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Die Zahlungsnachweise sind nicht übertragbar.

- 2 -

- 2 -

§ 4

Maßnahmen bei Zahlungsverzug der Gebührenschuldner

(1) Bei Zahlungsverzug werden die Marktgebühren nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

(2) Verkäufer, die mit der Bezahlung von Marktgebühren im Rückstand sind, können zum Markt nicht mehr zugelassen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am 1.01.2002 in Kraft.

Stand 01.01.2002